

*Bisaz Corsin/Glaser Andreas* (Hrsg.): Rätoromanische Sprache und direkte Demokratie. Schriften zur Demokratieforschung Band 10. X+176 Seiten. Preis CHF 68.–. Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2015.

ISBN 978-3-7255-7262-5.

Der Kanton Graubünden ist dreisprachig: Deutsch, Rätoromanisch, Italienisch. Das Rätoromanische seinerseits zerfällt in fünf anerkannte Idiome mit eigener Schriftsprache. Im Gegensatz zu anderen Sprachen wurde eine gemeinsame Schriftsprache, das Rumantsch Grischun, erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts entwickelt. Der Band enthält die schriftliche Fassung von zwölf Referaten, die am 11. April 2014 im Rahmen einer Tagung zum Thema: «Rätoromanische Sprache und direkte Demokratie» gehalten wurden. Der Inhalt gliedert sich in vier Teile.

Der erste Teil befasst sich mit dem gegenwärtigen Stand des Rätoromanischen. Zunächst äussert sich *Andreas Glaser* unter dem Titel: «Il dretg constituziunal sco punt da partenza – il principi territorial encunter la libertad da lungatg.» (Das Verfassungsrecht als Ausgangspunkt – Territorialprinzip gegen Sprachenfreiheit.) Der Text dieses Beitrags ist auf Rätoromanisch geschrieben, Übersetzung oder mindestens Zusammenfassung fehlen – schade, wenn man bedenkt, dass selbst nach optimistischer Schätzung (siehe unten) höchstens 1,3% der schweizerischen Bevölkerung überhaupt Rätoromanisch versteht.

Der Autor geht auf die bald fünfzehnjährige Geschichte des Rumantsch Grischun als Amts- und dann auch als Schulsprache im Kanton Graubünden ein. Gedacht war ur-

sprünglich eine gemeinsame Schriftsprache als Mittel zur Stärkung und zur Förderung der rätoromanischen Sprache. Allerdings standen hinter der Idee des Rumantsch Grischun alsbald auch finanzielle Anliegen, und zwar vor allem auch bei der Einführung als Unterrichtssprache: Drucksachen und Lehrmittel statt in fünf Idiomen nur noch in einer Sprache! Das Vorhaben fand auch Sukkors durch einen Entscheid des Bundesgerichtes, das bezüglich Schulsprache nur den Gebrauch des Rätoromanischen unter den Schutz der Sprachenfreiheit stellt, nicht aber die einzelnen Idiome.<sup>1</sup> Der Römische hat also keinen Anspruch, in seinem Idiom, zum Beispiel in Surmiran, unterrichtet zu werden. Er muss Rumantsch Grischun als Unterrichtssprache hinnehmen. Das Vorhaben, Rumantsch Grischun als Schulsprache in allen rätoromanischen Gemeinden einzuführen, steht allerdings rechtlich auf einer unsicheren Grundlage: Nach Art. 3 Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmen die Gemeinden ihre Amts- und Schulsprache im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Es wundert daher nicht, dass die vom Kanton diktierte Einführung des Rumantsch Grischun in zahlreichen römischen Gemeinden scheiterte, ja scheitern musste. So wird nach dem heutigen Stand in mehreren Teilen des Kantons (Münsterthal, Oberhalbstein unter anderen) noch immer oder wieder im angestammten

1 Hinweis der Redaktion: Siehe BGE 139 I 229 = ZBI 115/2014, S. 39 ff. mit Kommentar von *Andreas Glaser*, bestätigt in BGE 141 I 36 (nicht publizierte E. 4) = ZBI 116/2015, S. 265 ff. mit Kommentar von *Andreas Glaser*.

Idiom unterrichtet. – Der Autor führt diesen Misserfolg auf die unglückliche Abstützung des Rumantsch Grischuns als Sparmassnahme zurück. Zwar rief der entsprechende Antrag der Regierung keiner grossen Diskussion im Kantonsparlament, und auch die romanisch sprechenden Abgeordneten stimmten ihm zu. In der Volksabstimmung allerdings war die Gesetzesrevision umstritten; sie konnte sich nicht auf eine breite Konsultation bei den rätoromanischen Sprachgruppen stützen und entsprach schon gar nicht dem einhelligen Wunsch aller Romanen.

*Martin Jäger* schildert in seinem Referat die verfassungsrechtliche Stellung der rätoromanischen Sprache – als gute Ergänzung zum Beitrag von *Andreas Glaser*. *David Vitali*, *Stephanie Andrey* und *Rico Valär* behandeln den Weg der lange Zeit einsprachigen Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Mehrsprachigkeit und schliesslich zur Anerkennung der Rätoromanischen Sprache, ferner zeigen sie, wie sich die finanzielle Unterstützung durch den Bund ab 1930 entwickelt hat.

Teil II des Buches ist der Rumantschia im rechtlichen und im sozialen Kontext gewidmet. *Matthias Grünert* fragt sich, welche Rolle eine Sprache im geographischen Raum hat, das heisst, für den einzelnen Sprecher, für eine Gruppe von Menschen (nach Alter, Geschlecht, Beruf, Tätigkeit). *Giovanni Biaggini* stellt die Frage, ob allenfalls unter dem personellen oder unter dem räumlichen Gesichtspunkt die Stellung der (räumlich nicht kompakten und linguistisch unterschiedlichen) Rumantschia gestärkt werden könnte. Nach Prüfung verschiedener Möglichkeiten bleibt letztlich nur: Wenn das Rätoromanische gefördert werden soll, sind die klassischen Mittel einzusetzen wie finanzielle Unterstützung,

Förderungsmassnahmen auf allen Ebenen und angemessene Berücksichtigung romanischsprachiger Bewerber bei der Besetzung von Ämtern.

Teil III handelt vom Rätoromanischen in Politik, Schule und Medien. *Duri Bezzola* stellt die Dachorganisation der Romanen, die Lia Rumantscha, vor. *Johannes Flury* hebt die Vorkehrungen hervor, die die Pädagogische Hochschule in Chur ergriffen hat, um genügend geeignete rätoromanische Lehrkräfte auszubilden. Er schneidet auch das stets heikle und wegen der Sprachenfrage umstrittene Kapitel der Lehrmittel an (Rumantsch Grischun als Sparmassnahme?). *Oskar Knapp* stellt die RadioTelevision Svizra Romantscha vor. Der Autor schätzt (optimistisch?), dass rund 100 000 Einwohner in der Schweiz Rätoromanisch verstehen. Die Ausgaben für die Romanen machen nur 1,6% aller Ausgaben aus, also relativ nur wenig mehr als ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung (1,3%).

Teil IV des Buches widmet sich den Perspektiven für eine Institutionalisierung der Rumantschia. *Thomas Burri* sieht Möglichkeiten, dass die Rätoromanen in einem eigenen Kanton leben, sozusagen in einem Kanton ohne eigenes Territorium. Die Schwierigkeiten wären nach seiner Ansicht zu bewältigen. Sollte sich diese Idee nicht in reiner Form realisieren lassen, so wären doch Regelungen anzustreben, dank denen die Romanen in Fragen, die sie in höherem Mass betreffen, ein stärkeres Stimmrecht hätten. Bei seinem «Romanenstaat» denkt er an Vorbilder in Grossbritannien (Schottland) oder in Spanien (Katalonien und Baskenland). Es wäre sozusagen der erste Kanton auf personeller Grundlage, also, wie erwähnt, ohne Territorium, doch idealerweise mit allen Insignien eines Kantons, einschliesslich Sitz im Ständerat. Ein sol-

cher (Glied-) Staat wäre tatsächlich eine bedeutende Neuerung. *Andreas Auer* kann mit der Idee eines «Romanenstaates» nichts anfangen. Ihm genügt die Begründung für ein solches Gebilde in keiner Weise. Im Besonderen müssten für eine Realisierung viele verfassungsrechtliche «Stolpersteine» überwunden werden. Und die Vorbilder, die *Burri* zitiert, taugen nicht, weil beispielsweise gerade der erwähnte *Theodor Herzl*, der die Idee eines Judenstaats entwickelte, explizit für die Juden ein Heimatland anstrebte, einen Staat mit Territorium. *Corsin Bisaz* geht der Frage nach, wer aus demokratietheoretischer Sicht über sprachpolitische Anliegen legitim entscheiden kann. Diese Frage stellt sich im Besonderen auch für das Rumantsch Grischun. Kann überhaupt durch eine Verfassungsänderung eine neue Schriftsprache eingeführt werden? Er weist ferner auf den wichtigen Umstand hin, dass sich die Sprache (wie die Religion und die Kultur) in besonderem Mass mit der individuellen (wie auch mit der kollektiven) Identität verbindet. Wenn in einem Land wie in der Schweiz keine sprachliche Einheit besteht, muss sich der Staat in sprachpolitischen Fragen erst recht

zurückhalten, und dies gilt natürlich auch gegenüber den Rätromanen. Der Band gibt einen umfassenden Einblick in ein Problem, das die ganze Rumantschia und darüber hinaus den ganzen Kanton Graubünden betrifft. Er zeigt (was in dieser Besprechung nicht genügend zum Ausdruck kommen kann), wie schwierig es ist, auf dem Weg der Gesetzgebung Sprachpolitik zu betreiben, eine neue Schriftsprache einzuführen, und wie wichtig der ausführliche und behutsame Dialog mit den Betroffenen einzuschätzen ist. Sprachpolitik von oben ist zum Scheitern verurteilt. Letztlich stellt sich überhaupt die Frage, ob sich Sprachen nur mit dem Willen und unter Zustimmung der Beteiligten ändern lassen. Damit ist auch gezeigt: Nicht einmal die Instrumente der direkten Demokratie genügen immer. Die Leserin/der Leser erhält viele wertvolle Einblicke in einen einmaligen und doch exemplarischen staatsrechtlichen und sprachpolitischen Problembereich.

Dr. iur. *Herbert Plotke*, Olten